

One Europe e. V.
Nürnberg
Satzung des gemeinnützigen Vereins
„One Europe e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „**One Europe**“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „**e. V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein dient der Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke :
- der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für die Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
 - der Förderung von Kunst und Kultur,
 - der Förderung der Religion durch Förderung der Verständigung zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften,
 - der Förderung des Umweltschutzes,
 - der Förderung des Tierschutzes,
 - der Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene

Der Verein verfolgt seine Zwecke von Deutschland aus schwerpunktmäßig mit regionalem Bezug zu den postsozialistischen und postsowjetischen Staaten Europas bzw. in der europäischen Nachbarschaft, einschließlich der Länder des ehemaligen Jugoslawiens, der ganz oder teilweise in Europa liegenden Nachfolgestaaten der Sowjetunion, der Türkei und der im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Länder (besonders der Östlichen Partnerschaft), sowie Israels. Dieser regionale Bezug soll auch im Kontext der Kontakte, Kommunikation, des Austausches und der Unterstützung zwischen Deutschland, sowie verschiedenen Teilen Europas und der Zielregion verwirklicht werden. Dies soll im Geist des Zusammenwachsens Europas, der Förderung guter Beziehungen der Länder in der europäischen Nachbarschaft, sowie der Völkerverständigung geschehen.

- (4.a) Die einzelnen Zwecke will der Verein hauptsächlich durch folgende Aktivitäten verwirklichen:

- **Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens:**
Durch die Schaffung von Begegnung, Netzwerkbildung und Austausch zwischen West und Ost in Europa, Jugend-, Fachkräfte- und Multiplikatoren Austausch, durch Workshops zur interkulturellen Kompetenz, durch grenzüberschreitende Kulturprojekte und -veranstaltungen, durch grenzüberschreitende Aktionen in diesem Sinne, Diversity-Trainings, Antidiskriminierungs-Aktionen und -veranstaltungen, durch im Zusammenhang mit dem Lernen und

One Europe e. V. Nürnberg

Aufarbeiten der gemeinsamen Geschichte stehende Aktivitäten.

- **Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für die Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste:**
Durch Aktivitäten zur Hilfe und Unterstützung für die o.g. Gruppen, durch die Unterstützung ihrer Rehabilitation, Verbesserung ihrer sozialen Lage, durch die Bewahrung ihrer Geschichte (u.a. durch Oral History Projekte und Zeitzeugenbegegnungen mit Schülern/Studenten/Multiplikatoren), durch Workshops in den betreffenden Regionen, sowie durch Know-How-Transfer. Durch Informationsveranstaltungen zu diesen Gruppen in Deutschland und anderen europäischen Ländern.

 - **Förderung von Kunst und Kultur:**
Durch grenzüberschreitende Kunst- und Kulturprojekte, sowie durch das bekannt machen der Kunst und Kultur Ost-, Mittelost- und Südosteuropas in Deutschland und Westeuropa (und umgekehrt).

 - **Förderung der Religion durch Förderung der Verständigung zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften:**
Durch die Organisation von und Beteiligung an interreligiösen Veranstaltungen, Seminaren und Begegnungen.

 - **Förderung des Umweltschutzes:**
Durch die Unterstützung von und Kooperation mit Umweltschutzinitiativen, Austausch zum Thema Umweltschutz, Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltbewusstseins und zum Erhalt der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Menschen und Tieren und die Förderung von Know-How-Transfer im Umweltschutzbereich.

 - **Förderung des Tierschutzes:**
Durch die tierärztliche Versorgung, Pflege und Vermittlung in gute Hände unterversorgter Tiere, wie etwa Straßenhunde und Straßenkatzen.

 - **Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene:**
Durch die Unterstützung und Hilfe für aktuelle und ehemalige politische Häftlinge und deren Angehörige durch Solidaritätsaktionen wie Unterstützungsbriefe, Petitionen, Informationsveranstaltungen und Zuwendungen an anerkannte Körperschaften, die sich um diese Zielgruppe kümmern.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Zwecke werden jeweils unter der Voraussetzung verfolgt, dass hierfür Mittel vorhanden sind.
- (6) Der Verein kann seine Zwecke ferner durch Mittelbeschaffung bzw. das Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung an öffentliche oder steuerbegünstigte Körperschaften im Inland und Körperschaften im Ausland verwirklichen, die auf Grund ihrer gesetzlichen

One Europe e. V. Nürnberg

Aufgabenstellung oder Satzung Zwecke im Sinne des Absatzes 4 verfolgen. Die Förderung ist auf Zwecke, Teilzwecke, Einrichtungen und Träger beschränkt, deren Förderung gemäß deutscher gesetzlicher Vorschriften für gemeinnützige Körperschaften, insbesondere der Abgabenordnung, ausdrücklich zulässig ist und nur mit den Auflagen statthaft, die vom deutschen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hierfür erlassen sind.

Nach Maßgabe dieser Beschränkungen sollen mit zweckgebundenen Mitteln Zwecke im In- und Ausland gefördert werden.

Bei Zweckverwirklichung im Ausland werden dabei entweder natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland, letzteres durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der öffentlichen Wahrnehmung und Medienpräsenz, gefördert.

- (7)** Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in Absatz 4 genannten Teilzwecke er tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten. Freie Mittel des Vereins sind gemäß der Prioritätensetzung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung für die in Absatz 4 genannten Vereinszwecke zu verwenden.
- (8)** Der Verein verfolgt seinen Zweck auch dadurch, dass er auf die mit dem Verein verfolgten Anliegen öffentlich aufmerksam macht und Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks einwirbt.
- (9)** Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2)** Die Entscheidung über Aufnahme einer Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.
- (3)** Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Angabe von Wohnort, Emailadresse und Geburtsdatum sowie mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung mit den Inhalten der Satzung gestellt und dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt werden. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4)** Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

One Europe e. V. Nürnberg

- (5) Jedes Mitglied mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern ist in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln, wie z. B. Zahlweise und Fälligkeit.
- (6) Der Verein kann natürlichen Personen, die sich in herausragender Weise um seine Zwecke verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die im Rahmen der §§ 1 und 2 der Satzung zu verwenden sind.
- (8) Ordnungsgewalt des Vereins**
- (8.a) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies erfolgt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 15.
- (8.b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (8.c) Gleiches gilt für Verfahren nach § 4 (3) der Satzung.
- (8.d) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit der Vorstandschaft herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung der Vorstandschaft hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

One Europe e. V.
Nürnberg

§ 6 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2)** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3)** Die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis übernimmt jeweils ein Vorstandsmitglied des Vereins. Finanzielle Verfügungen aus nicht zweckgebundenen Mitteln über 300,00 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Über zweckgebundene Mittel im Rahmen ihrer Zweckbindung und über Projekt- bzw. Fördermittel entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsgebers bzw. des Finanzierungs- oder Förderplanes und der ggf. geltenden Ausführungsbestimmungen kann hingegen unabhängig von ihrer Höhe im Einzelnen ohne separaten Vorstandsbeschluss verfügt werden.
- (4)** Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - (4.a)** die Führung der laufenden Geschäfte,
 - (4.b)** die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (4.c)** die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (4.d)** die Buchführung,
 - (4.e)** die Erstellung des Jahresberichts,
 - (4.f)** die Vorbereitung und
 - (4.g)** die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5)** Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3 Mal statt, wobei hierbei neben einer physischen auch eine elektronische oder fernmündliche Teilnahme und Stimmabgabe zulässig ist, unter der Maßgabe, dass das betreffende Vorstandsmitglied in Echtzeit an der Sitzung teilnimmt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit oder ohne Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.
- (6)** Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (7)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8)** Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9)** Der Vorstand kann durch Fassung eines Vorstandsbeschlusses aus dem Mitgliederkreis für die Erledigung von besonderen Aufgaben einen Vertreter berufen. Im Übrigen gilt § 30 BGB.
- (10)** Der Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, die Zahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG sowie eine angemessene Vergütung

One Europe e. V.
Nürnberg

für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) an Mitglieder des Vorstandes sind zulässig.

(11) Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan (Ressortaufteilung) beschließen.

(12) Der Vorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- (12.a) Geschäftsordnung
- (12.b) Beitragsordnung
- (12.c) Finanzordnung
- (12.d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- (12.e) Ehrenordnung

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (1.a)** die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (1.b)** die Wahl der Kassenprüfer,
- (1.c)** die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- (1.d)** die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (1.e)** die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge und
- (1.f)** die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (1.g)** die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (1.h)** die Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse und
- (1.i)** die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Alle Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich in nicht-geheimer Abstimmung per Hand- oder Stimmzeichen durchgeführt, wobei hierbei neben einer physischen auch eine elektronische oder fernmündliche Stimmabgabe zulässig ist, unter der Maßgabe, dass das betreffende Mitglied in Echtzeit an der Versammlung teilnimmt. Die physisch an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder können auf Antrag bei Personenwahlen davon abweichend zeitgleich auch geheim per Stimmzettel abstimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Ein Mitglied kann maximal drei Mitglieder vertreten. Die vertretenen Mitglieder haben dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen, durch wen sie sich vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied besitzt Stimm- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die juristische Personen sind, können je einen stimmberechtigten Vertreter bestimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

One Europe e. V. Nürnberg

Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist; es sei denn dass über die Auflösung der Gesellschaft ein Beschluss gefasst werden soll. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Punkt der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (5)** Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern übersandt wird.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Aufwandsentschädigungen / Auslagen:

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.

Der Vorstand kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Ehrenamtliche, die umfangreiche Aufgaben für den Verein übernehmen, Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt.

Für über Aufwandsentschädigungen hinaus gehende, nicht ehrenamtliche Tätigkeiten können angemessene Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) bezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinbarung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb von Organfunktionen können gesondert vergütet werden.

Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 1 Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, sowie die zweckmäßige Verwendung der Mittel durch den Vorstand. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Kassenprüfung kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Kassenprüfer haben das Recht auf Einsicht in die Finanzunterlagen des Vereins.

§ 11 Schriftliche Abstimmung in Abwesenheit

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an einer Distanzabstimmung beteiligen und dabei über 75 % der an der Distanzabstimmung Teilnehmenden ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten, an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein MitOst e. V. (eingetragen im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg, Registernummer VR 19281 B), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu den in §1 dieser Satzung definierten Zwecken zu verwenden.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen abweichend von §12 (2) auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Wegen Beanstandung durch Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden erforderliche Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und entsprechend anmelden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Formerfordernisse

(1) Soweit in dieser Satzung die Schriftform verlangt wird, genügt hierfür auch die Übermittlung durch Telefax oder E-mail. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und etwaigen sonstigen Gremien ist auch fernmündlich oder per Videokonferenz möglich, solange die Teilnahme in Echtzeit erfolgt.

(2) Einladungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins gelten den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte gegenüber dem Verein von dem Mitglied bekannt gemachte Adresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein kann Mitglied in pro-europäischen Verbänden werden, die seiner Ausrichtung entsprechen.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

One Europe e. V.
Nürnberg

- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 16 Extremismusklausel

- (1) Der Verein ist pro-europäisch, davon abgesehen aber parteipolitisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) Der Verein entfaltet seine Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
- (3) Er bietet seinen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität ein verbindendes Dach.
- (4) Mitglieder, die innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.04.2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die letztgültige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.